

**AZ 021.131**

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Ditzingen vom 05.03.2024**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 05.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	45 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	65 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	90 €

(3) Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher Wahlvorstand im Dienst der Stadt Ditzingen wird unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme als Ersatz eine Entschädigung in Höhe des Tageshöchstsatzes gewährt.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

**Hinweis:**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Stadträten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 180 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 65 €,

- bei Ortschaftsräten

als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 65 €.

Mit der Aufwandsentschädigung ist der Gesamtanspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles pauschal abgegolten. Dies gilt auch bei einer offiziellen Teilnahme an Städtepartnerschaftsreisen.

Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Finanzen, Kultur und Soziales, des Ausschusses für Technik und Umwelt, des Umlegungsausschusses, des Ältestenrates und für Fraktionssitzungen gewährt.

Ortschaftsräte erhalten bei der Teilnahme an einer Fraktionssitzung der Ortschaftsratsfraktion und der Gemeinderatsfraktion nur für eine der beiden Sitzungen ein Sitzungsgeld pro Sitzungsrunde. Ortschaftsräte, die sowohl Ortschafts- und Gemeinderäte sind, bekommen die Sitzungsgeldentschädigung für beide Sitzungen.

Auch für die Teilnahme an Arbeitssitzungen, wie Arbeitskreis-, Jury-, Ausschuss-, Beirats- und Kuratoriensitzungen wird das Sitzungsgeld an Gemeinde- und Ortschaftsräte ausbezahlt, wenn die Teilnahme in der Funktion als Mitglied des Gemeinde- oder Ortschaftsrats erfolgt und soweit die Stadt Ditzingen hierzu

eingeladen hat oder die Teilnahme seitens der Stadt Ditzingen erforderlich ist.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Heimerdingen 1.754,32 €

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Hirschlanden 2.139,31 €

für den Ortsvorsteher der Ortschaft Ditzingen-Schöckingen 1.624,36 €

Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in den Rechtsverordnungen nach §9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes enthaltenen Anpassungsbeträge.

(3) Fraktionsvorsitzende des Gemeinderats erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90 €. Fraktionsvorsitzende der Ortschaftsräte erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag eine monatliche Entschädigung in Höhe von 45 €.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 werden vierteljährlich nachträglich und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die in den jeweiligen Monaten entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendgemeinderates ein Sitzungsgeld von 35 € je Sitzung.

(6) Mitgliedern des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder bis 10 Jahre oder der Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht Familienangehöriger ist, ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis der tatsächlichen Kosten werden diese Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 50 € pro Sitzung erstattet.

## **§ 4**

### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Bei der Wahl des Verkehrsmittels ist die kostengünstigste und umweltfreundlichste Möglichkeit zu wählen, weshalb bevorzugt öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sind, solange es keinen triftigen Grund zur PKW-Nutzung gibt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.07.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt  
Ditzingen, den 12.03.2024

gez.

Makurath  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Ditzingen unter [www.ditzingen.de](http://www.ditzingen.de) am 12. März 2024.